

Checklist für die Beratungspraxis zu § 25a AufenthG

Stand: 23.09.20

Die folgende Checklist richtet sich an Berater*innen in Migrationsfachdiensten in SH. Sie dient als grober Überblick über die wichtigsten zu erfüllenden Voraussetzungen (nicht abschließend) von § 25a AufenthG - Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden. Sie kann keine qualifizierte Rechtsberatung ersetzen. Für weitere Einzelheiten wird auf den [Landeserlass SH v. 16.03.2020](#) zu § 25a AufenthG verwiesen.

- **Duldung**
 - Bescheinigung über Duldung oder zumindest Vorliegen der Voraussetzungen für Duldungserteilung nach § 60 a AufenthG
 - Inhaber*innen einer Aufenthaltserlaubnis sind nach Auffassung des MILIG-SH von der Erteilung von § 25a AufenthG ausgeschlossen.
- **Voraufenthaltszeit: 4-jähriger erlaubter, gestatteter oder geduldeter Aufenthalt in Deutschland**
 - ununterbrochen seit mind. 4 Jahren im Bundesgebiet, abgeschlossener Voraufenthalt in der Vergangenheit (vor längerer Unterbrechung) genügt nicht
 - Kurzzeitige Unterbrechungen können unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 3 Monate unschädlich sein (aber nicht bei „Untertauchen“).
- **Antragstellung nach dem 14. Geburtstag und vor dem 21. Geburtstag**
 - Erstantragstellung muss zwingend vor Vollendung d. 21. Lebensjahres erfolgen, eine spätere Entscheidung (nach der üblichen Verfahrensdauer) ist unschädlich, auch ist die Vollendung des 21. Lebensjahres für die Verlängerung unschädlich.
- **4 Jahre erfolgreich die Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsschulabschluss in Deutschland erworben**
 - „Schule“: alle staatlichen / staatlich anerkannten privaten allgemeinbildenden, berufsbildenden und vergleichbar berufsqualifizierenden Bildungseinrichtungen und Förderschulen
 - Auch bei Nichtversetzung in die nächste Klassenstufe kann Schulbesuch „erfolgreich“ sein, wenn nach der Würdigung der Gesamtumstände noch von einem (zukünftigen) erfolgreichen Schulbesuch ausgegangen werden kann.
- **Positive Integrationsprognose**
 - wenn aufgrund des Schul-/ Ausbildungsabschlusses ein erfolgreicher Eintritt in das Berufsleben absehbar ist (ist in der Regel zu bejahen); ggf. Abwägung Integrationsleistungen vs. Verfehlungen wie Straftaten etc.
- **Bekennnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung**
 - kein positives Bekenntnis erforderlich (anders bei § 25b Abs. 1 AufenthG)
 - es dürfen keine konkreten gegenteiligen Anhaltspunkte bestehen (z. B. bei schwerwiegenden Ausweisungsinteressen § 54 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 AufenthG)
- **Staatliche Transferleistung unschädlich bei Ausbildung oder Schulbesuch, ansonsten Lebensunterhaltssicherung (LuS) erforderlich**
 - Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen unschädlich, solange sich Betroffene*r in schulischer oder beruflicher Ausbildung oder in einem Hochschulstudium befindet.
 - Ebenso unschädlich, wenn bei Antragstellung LuS nicht gesichert, weil z.B. Betroffene/r Schule gerade beendet, auf Arbeitssuche ist oder berufsvorbereitenden Maßnahme stattfinden und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Lebensunterhalt zukünftig gesichert wird (Prognose).
- **Keine eigenen falschen Angaben oder Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit zur Vereitelung der Aufenthaltsbeendigung**
 - strenge Kausalität zwischen dem Fehlverhalten der/s Betroffenen und der Aussetzung der Abschiebung erforderlich; Verhalten muss alleinige Ursache für Abschiebungsunmöglichkeit sein.
 - keine Zurechnung des Verhaltens der Eltern (z.B. Täuschung der Eltern über aufenthaltsrechtlich bedeutsame Umstände) solange diese nicht aktiv von Betroffenen „bestätigt“ werden
- **Erfüllung der Passpflicht**
 - wird grundsätzlich verlangt (Ausnahmen unter bestimmten strengen Voraussetzungen möglich, z. B. wenn Botschaftstermin zeitnah unmöglich aber Identität durch andere Dokumente glaubhaft gemacht wird oder bei Unzumutbarkeit Wehrpflicht, bzw. Behinderung des Integrationsprozesses, wenn längere Ausreise zur Passbeschaffung notwendig ist.)